

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall

Vertragsanbau – gentechnikfreie Sojabohnen Ernte 2019

zwischen dem Erzeuger:	und:
Name:	BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Straße:	Ritterstraße 4 74523 Schwäbisch Hall
PLZ/Ort:	nachstehend „BAG“ genannt
Unternehmer-Nr.:	

Die Märkte für Agrarerzeugnisse haben sich in jüngster Zeit dramatisch verändert. Die Volatilität an den Warenbörsen hat gravierend zugenommen, die Märkte werden immer unberechenbarer. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, bieten wir Ihnen zwei verschiedene vertragsbasierte Vermarktungsvarianten (bitte ankreuzen) an:

§ 1

1. Variante 1: **Vertrag ohne Mengen- und Preisbindung mit Abrechnung zum vom Vorstand festgelegten Erzeugerpreis**

Die BAG rechnet für die Liefermenge entsprechend der erzielten Verkaufserlöse in Abstimmung mit dem Vorstand der BAG einen Erzeugerpreis bei Lieferung ex Ernte ab. Hinzu kommt ein **BAG-Vertragsbonus von 0,35€/100 kg netto**.

Der BAG-Vertragsbonus in Höhe von 0,35 €/100 kg netto, hat unter anderem zum Ziel, von Ihnen möglichst frühzeitig Ihre Flächen und daraus abgeleitet, Ihre hochgerechneten Erntemengen zu erfahren. Hierzu sollte der Pool-Vertrag möglichst früh, allerdings spätestens Mitte Juni 2019 uns vorliegen!

2. Variante 2: **Vertrag mit festem Vertragspreis für den gesamten Aufwuchs**

Für den vom Erzeuger gelieferten gesamten Aufwuchs rechnet die BAG einen **Vertragspreis von**

..... **€/100 kg netto zzgl. MwSt.** bei Lieferung ex Ernte ab.

3. Die BAG verpflichtet sich in beiden Varianten, die gesamte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.

§ 2

1. Der Erzeuger bestellt für die **Ernte 2019** eine Vertragsfläche von

_____ ha gentechnikfreie Sojabohnen Sorte _____

2. Der Erzeuger wird dazu

_____ dt Z-Saatgut der Sorte „_____“

einsetzen.

3. Bitte beachten Sie:

Der Erzeuger hat die Verpflichtung den Gesamtaufwuchs der kpl. Anbaufläche zu liefern. Sollte es absehbar zu einem Minderertrag kommen, hat der Erzeuger die Verpflichtung dies zeitnah dem Abnehmer schriftlich zu melden und evtl. zu belegen. Der Erzeuger ist dann nicht verpflichtet Ersatzware zu liefern. Bei Lieferungen von Vertragsware an Dritte kann der Erzeuger zu Deckungskäufen verpflichtet werden.

Der Erzeuger verpflichtet sich, den produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche, falls nicht anders vereinbart, unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eckartshausen Neuenstein Neunheim Schwäbisch Hall Sulzdorf

franko anzuliefern (Lieferverpflichtung).

§ 3

Qualitätsbedingungen für gentechnikfreie Sojabohnen:

Max. 2,0 % Besatz, max. 13,0 % Feuchte, ab 13,1 % fallen Trocknungskosten und ab 12,0% Trocknungsschwund an. Die Sojabohne muss gesund und handelsüblich sein und allen gesetzlichen Anforderungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts entsprechen. Kein Klärschlammeinsatz in den letzten 3 Jahren auf der Vertragsfläche. Bei der Annahme im Erfassungslager wird die Ware untersucht. Ebenso wird ein Rückstellmuster gezogen, das bei Differenzen über eventuelle Qualitätsmängel zwischen dem Erzeuger und dem Abnehmer in einem neutralen Labor nachuntersucht wird. Dieses Ergebnis ist dann die Abrechnungsgrundlage.

Bei der Einhaltung der Vertragsbestimmungen ist die Gentechnikfreiheit das wichtigste Kriterium. Eine Kontamination kann nur über den Eintrag von Futtermittelstäuben erfolgen, weil das Saatgut auf Gentechnikfreiheit zertifiziert ist und eine Fehlbefruchtung der Sojapflanze durch z.B. Pollenflug nicht möglich ist, da Soja ein absoluter Selbstbefruchter ist. In allen auf dem deutschen Markt befindlichen konventionellen Futtermitteln sind derzeit, wenn auch geringe, GVO – Spuren nachzuweisen. Deshalb:

- **Transportanhänger nicht in Hallen unterstellen in denen Futtermittel, auch Hunde und Katzenfutter gelagert werden bzw. eine Mahl – und Mischanlage betrieben wird**
- **Transportanhänger nicht in der Nähe von Abluftöffnungen von Ställen abstellen**
- **Transportanhänger bei Bedarf vor der Ernte mit Wasser reinigen**
- **Mit Soja beladene Anhänger mit Plane abdecken, falls nicht unmittelbar nach dem Drusch angeliefert werden kann**
- **Der Mährescher sollte sauber sein, eine Verunreinigung mit Mais darf nicht erfolgen (Getreide kann herausgereinigt werden)**

1. Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:

gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung, Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts.

a) Wassergehalt	max.	13,0 %	c) Ölgehalt mind. 19%
b) Ausputz	max.	2,0 %	d) Basis 34 % Proteingehalt (mind. 33%)

Ab 14,0 % Wassergehalt fallen Trocknungskosten und ab 12,0 % Wassergehalt Trocknungsschwund an.

Wird eine Anlieferung als gentechnikfreie Sojabohne angenommen und ergeben sich Abweichungen von den in Abs. 1 Buchstaben a), b), c), d) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge vorgenommen.

2. Jede Einzellieferung wird separat abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.
3. Es wird von jeder Anlieferung ein Rückstellmuster gezogen, das in der BAG ein Jahr aufbewahrt wird. Mit der Unterschrift des Erzeugers auf dem Rückstellmuster wird dieses als aus der angelieferten Partie gezogen anerkannt.
4. Bei Verträgen mit oder ohne festgelegtem Vertragspreis erfolgt die Abrechnung ca. 8 Wochen nach der Anlieferung, bzw. sobald die Rückstandsuntersuchungen (Gentechnikfreiheit, Pflanzenschutzrückstände) erfolgt sind und mit negativ bewertet wurden. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
5. Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.

§ 4

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.
2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
3. Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft zu Grunde.

(11)

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

(Erzeuger)



Michael Eißler
Geschäftsführer

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG

Anlage: Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ / Version: E19/1

(15)